

Inhalt

- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
Asset Bauen und Wohnen GmbH
Graf-Bothmer-Str. 8
86157 Augsburg

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **28.05.2018 Az.Nr. 1-753-2018-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Der Nachtragsbauantrag für die Änderung der Wohnungen von 24 WE auf 20 WE, der Dachgauben und Loggien der Wohnanlage, der Tiefgarage und Außenanlagen der vier Mehrfamilienhäuser als Tektur zu Bauplan- Nr. 1-1350-2017-BA auf dem Grundstück Fl.Nr. 123/29 der Gemarkung Steppach wird nach Maßgabe der beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk vom 28.05.2018 versehenen Bauvorlagen genehmigt.

2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 "Breitenweg-Süd" der Stadt Neusäß wird folgende Befreiung erteilt:

- Bei Haus B und D darf die Summe aller Gauben auf der Süd-Ost-Seite 54% anstatt der maximal zulässigen 40% der Gesamtdachlänge betragen.

3. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

- Die Tiefe der Abstandsfläche vor der südlichen Außenwand des Gebäudes B mit einer Länge von 15,90 m darf 1,11 m (Balkon) - 2,99 m (Gebäude) anstelle der erforderlichen 3 m (Balkone und Gebäude) - 3,85 m (Gauben und Loggia) m betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 28.05.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Andre Heuck
Hochfeldstr. 11
86399 Bobingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **29.05.2018 Az.Nr. 3-591-2018-WA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Werbeanlage an Hausfassade auf dem Grundstück Fl.Nr. 223/2 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 29.05.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 29.05.2018

Martin Sailer
Landrat